



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Loschwitz

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: (GB 6) 65.72a

Datum: 15. MRZ. 2021

Flächenverkauf für Kiesabbau in Söbrigen AF-Lo00004/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 3. Februar 2020 beantworte ich wie folgt:

1. „Ist der Landeshauptstadt der Verkauf von ca. 30 ha Land aus dem Besitz des Freistaats Sachsen an die Borsberg GmbH geplant?“

Die Landeshauptstadt Dresden wurde über den beabsichtigten Verkauf der im Besitz des Freistaats Sachsen stehenden Grundstücke an die Borsberg GmbH nicht informiert. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, dass geplante Grundstücksverkäufe des Freistaates Sachsen der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen sind.

2. „Mit welcher Begründung soll dieses Land vom Freistaat verkauft werden und zu welchem Zeitpunkt ist dieser Verkauf geplant?“

Zu dieser Frage kann nur der Freistaat Sachsen als Grundstückseigentümer Auskunft geben.

Nach den vorliegenden Presseinformationen soll das Grundstück zum Zwecke des Kiesabbaus genutzt werden. Dies setze jedoch die Genehmigung zum Kiesabbau voraus, die noch nicht vorläge.


3. „Wäre die Landeshauptstadt in der Lage ein Vorkaufsrecht auszuüben, um damit den bestehenden Stadtratsbeschlüssen zum Thema nachzukommen und so das Kieswerk bzw. den Kiesabbau in Söbrigen zu verhindern?“

Der Landeshauptstadt Dresden steht für den Verkauf dieser Flächen kein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Nach den Bestimmungen der §§ 77 ff BBergG kann das Sächsische Oberbergamt auf Antrag des Bergbauberechtigten gegen den Grundstückseigentümer ein Grundabtretungsverfahren einleiten. Laut Presseinformation ist die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG Inhaberin der Bergrechte an den vom Freistaat Sachsen erworbenen Flächen. Sie kann daher den Erwerb der Flächen vom jeweiligen Eigentümer verlangen.

Die Landeshauptstadt Dresden könnte also auch dann den Kiesabbau nicht verhindern, wenn sie Eigentümerin des Grundstücks wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme: 
Detlef Sittel
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit